

Strafrecht III

Prof. Dr. Marc Thommen

Strafrecht BT III

Vorlesung	Inhalt
Di 21.02.2017	Einführung Allgemeindelikte; Delikte gegen die Familie
Di 28.02.2017	Gemeingefährliche Delikte; Brandstiftung; Baukunde
Di 07.03.2017	Friedensdelikte; Landfriedensbruch
Di 14.03.2017	Friedensdelikte; KO, Terrorfinanzierung, Kultusfreiheit
Di 21.03.2017	Friedensdelikte; Rassendiskriminierung, Totenfrieden
Di 28.03.2017	Verbotene Handlungen für einen fremden Staat
Di 04.04.2017	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Gewalt gegen Beamte, Hinderung Amtshandlung, Amtsanmassung
Di 11.04.2017	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Ungehorsam
Di 25.04.2017	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Veröffentlichung geheimer Verhandlungen Amtdelikte; Amtsmissbrauch, ungetreue Amtsführung, falsches Arztzeugnis, Entweichenlassen Gefangener
Di 02.05.2017	Verletzung Amtsgeheimnis; Verletzung Berufsgeheimnis
Di 09.05.2017	Keine Vorlesung
Di 16.05.2017	Gastvortrag Konrad Jeker «Anwaltsgeheimnis»
Di 23.05.2017	Bestechung
Di 30.05.2017	Reserve

Konrad Jeker

Di 16. Mai 2017

Anwaltsgeheimnis

strafprozess.ch



Geheimnis

«Die Katholiken glauben an das Geheimnis der unbefleckten Empfängnis. Die Juristen glauben an das Geheimnis»

Markus Felber,
eh. NZZ-Korrespondent am Bundesgericht



Whistleblowing

Um auf Missstände im Sozialdepartement der Stadt Zürich hinzuweisen, übergaben die beiden Mitarbeiterinnen Esther Wyler und Margrit Zopfi der Weltwoche im Jahr 2007 Gesprächsnotizen, Kontoauszüge, Monatsbudgets etc. über verschiedene Sozialhilfeempfänger.

Whistleblowerinnen sind schuldig

Bundesgericht bestätigt Schuldspruch gegen Zopfi und Wyler
Felix Schindler 21.12.2011, 12:19 Uhr



Bundesgerichtsurteil 6B_305/2011
vom 12. Dezember 2011

Ritzmann – Mörgeli

- 11. September 2012 Tagesanzeiger, kritischer Artikel über Christoph Mörgeli, Kurator medizinhistorisches Museum/UZH. Artikel stützte sich auf interne Berichte.
- Am 19. September 2012: Strafanzeige der UZH wegen Amtsgeheimnisverletzung.
- Staatsanwaltschaft verlangte von UZH sämtliche universitären Telefonanschlüsse (Festnetz- und Mobilanschlüsse) sowie sämtliche universitären E-Mail-Adressen von Mitarbeitern und Studenten rückwirkend auf Kontakte mit bestimmten Journalisten bzw. Zeitungen.
- UZH gab alles heraus.



Iris Ritzmann

Christoph Mörgeli

Ritzmann – Mörgeli

- Am 21. September 2012 wurde die Anstellung von der Universität aufgelöst und Christoph Mörgeli per sofort freigestellt.
- In der Folge führte die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung gegen Iris Ritzmann.
- Am 5. Dezember 2014 sprach das BGZ Iris Ritzmann von Amtsgeheimnisverletzung frei. Begründung: Unverwertbarkeit Beweismittel der Anklage.
- BGer bestätigt Beweisverwertungsverbot (1B_26/2016).
- Am 14. März 2017 wurde der Freispruch Iris Ritzmanns definitiv



Iris Ritzmann

Christoph Mörgeli

Fraumünster Postraub

Blick-Journalist Viktor Damman überredet Verwaltungsbeamtin der Staatsanwaltschaft Zürich, Vorstrafenauskünfte über die Verdächtigten des Fraumünster-Postraubes herauszugeben.



Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

(Art. 320, 321 StGB)

Strafrecht BT III

Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,
Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung
Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst
Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde
Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtungen

Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

Art. 260 Landfriedensbruch
Art. 260^{quinquies} - Terrorismusfinanz.
Art. 261 – Kultusfreiheit,
Art. 262 – Störung Totenfrieden
Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung,

Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

Art. 285 – Gewalt gegen Beamte
Art. 286 – Hinderung Amtshandlung
Art. 287 – Amtsanmassung
Art. 292 – Ungehorsam
Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch
Art. 314 – Ungetreue Amtsführung
Art. 318 – Falsches Arztzeugnis,
Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener
Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses
Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

Bestechung

Art. 322^{ter} – Bestechen
Art. 322^{quater} – Sich bestechen lassen
Art. 322^{quinquies} – Vorteilsgewährung
Art. 322^{sexties} – Vorteilsannahme;
Art. 322^{septies} – fremde Amtsträger
Art. 322^{octies} – Gem. Best.

Strafrecht BT III

Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,
Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung
Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst
Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde
Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtungen

Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

Art. 260 Landfriedensbruch
Art. 260^{quinquies} - Terrorismusfinanz.
Art. 261 – Kultusfreiheit,
Art. 262 – Störung Totenfrieden
Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

Art. 285 – Gewalt gegen Beamte
Art. 286 – Hinderung Amtshandlung
Art. 287 – Amtsanmassung
Art. 292 – Ungehorsam
Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch
Art. 314 – Ungetreue Amtsführung
Art. 318 – Falsches Arzteugnis,
Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener
Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses
Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

Bestechung

Art. 322^{ter} – Bestechen
Art. 322^{quater} – Sich bestechen lassen
Art. 322^{quinquies} – Vorteilsgewährung
Art. 322^{sexties} – Vorteilsannahme;
Art. 322^{septies} – fremde Amtsträger
Art. 322^{octies} – Gem. Best.

Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch

Art. 314 – Ungetreue Amtsführung

Art. 318 – Falsches Arztzeugnis,

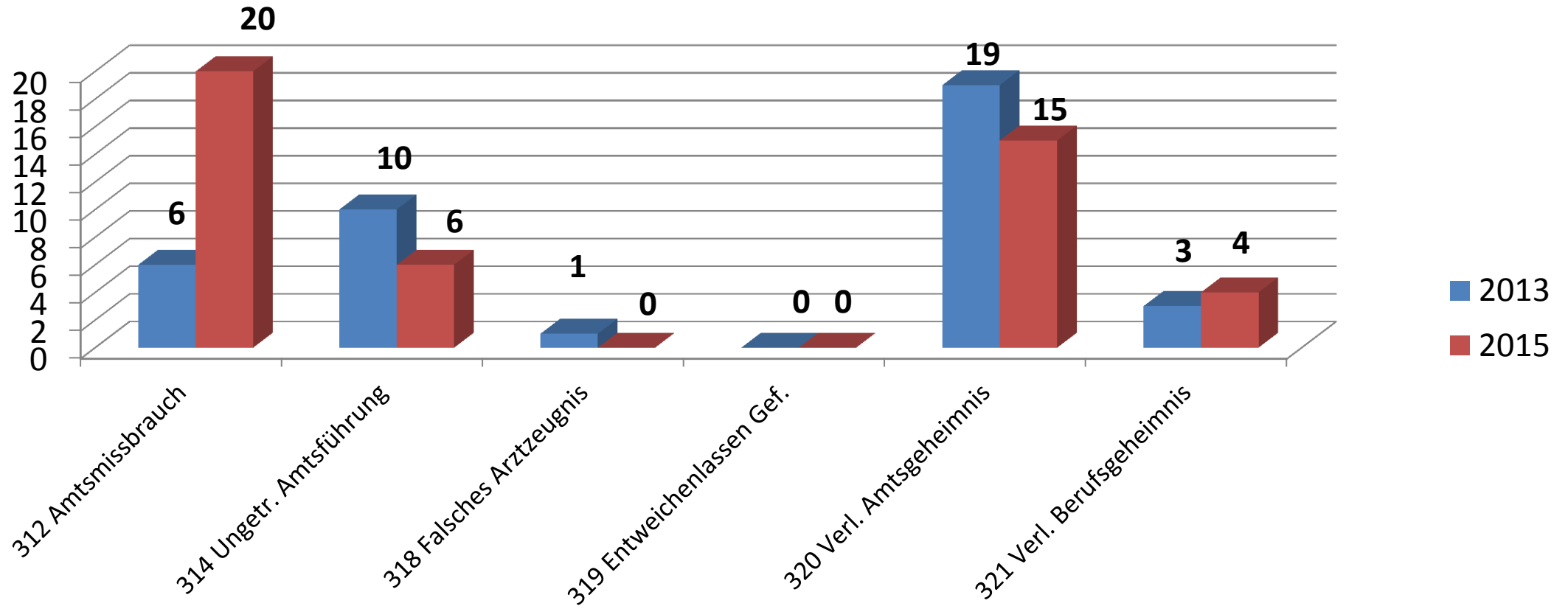
Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener

Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses

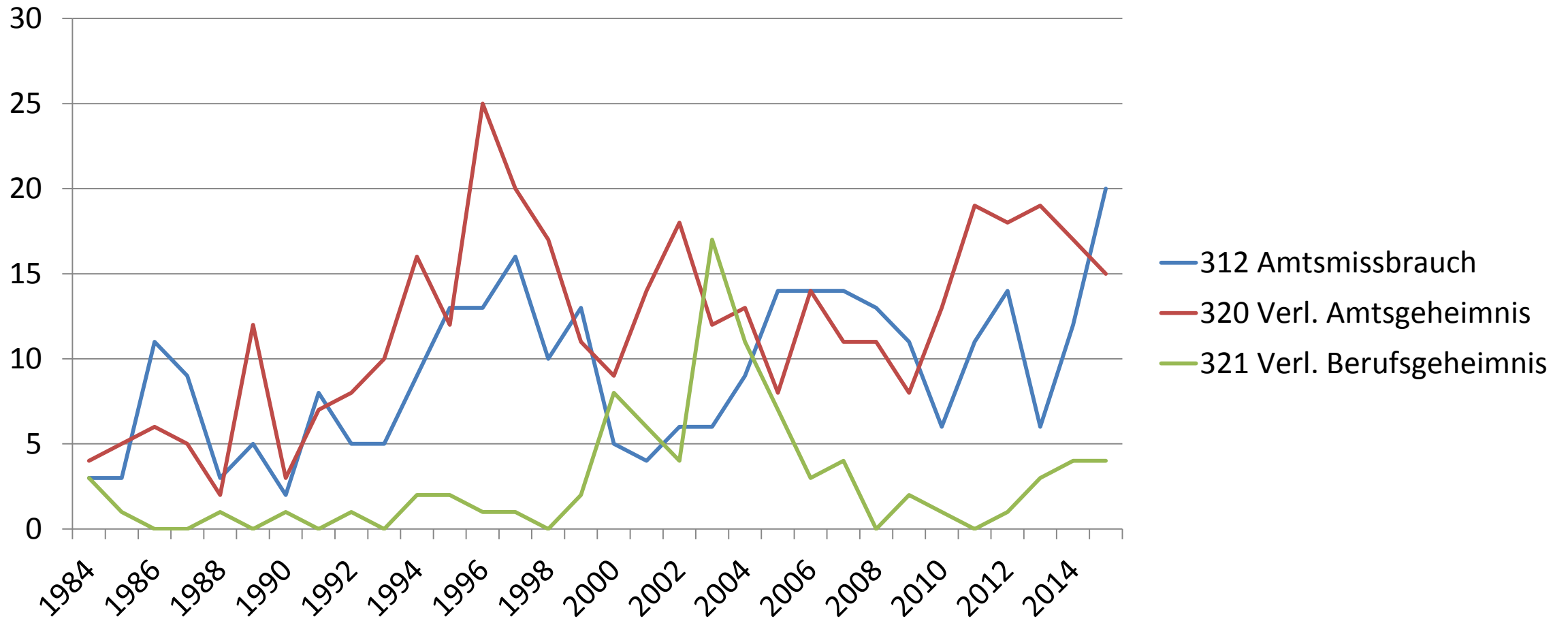
Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

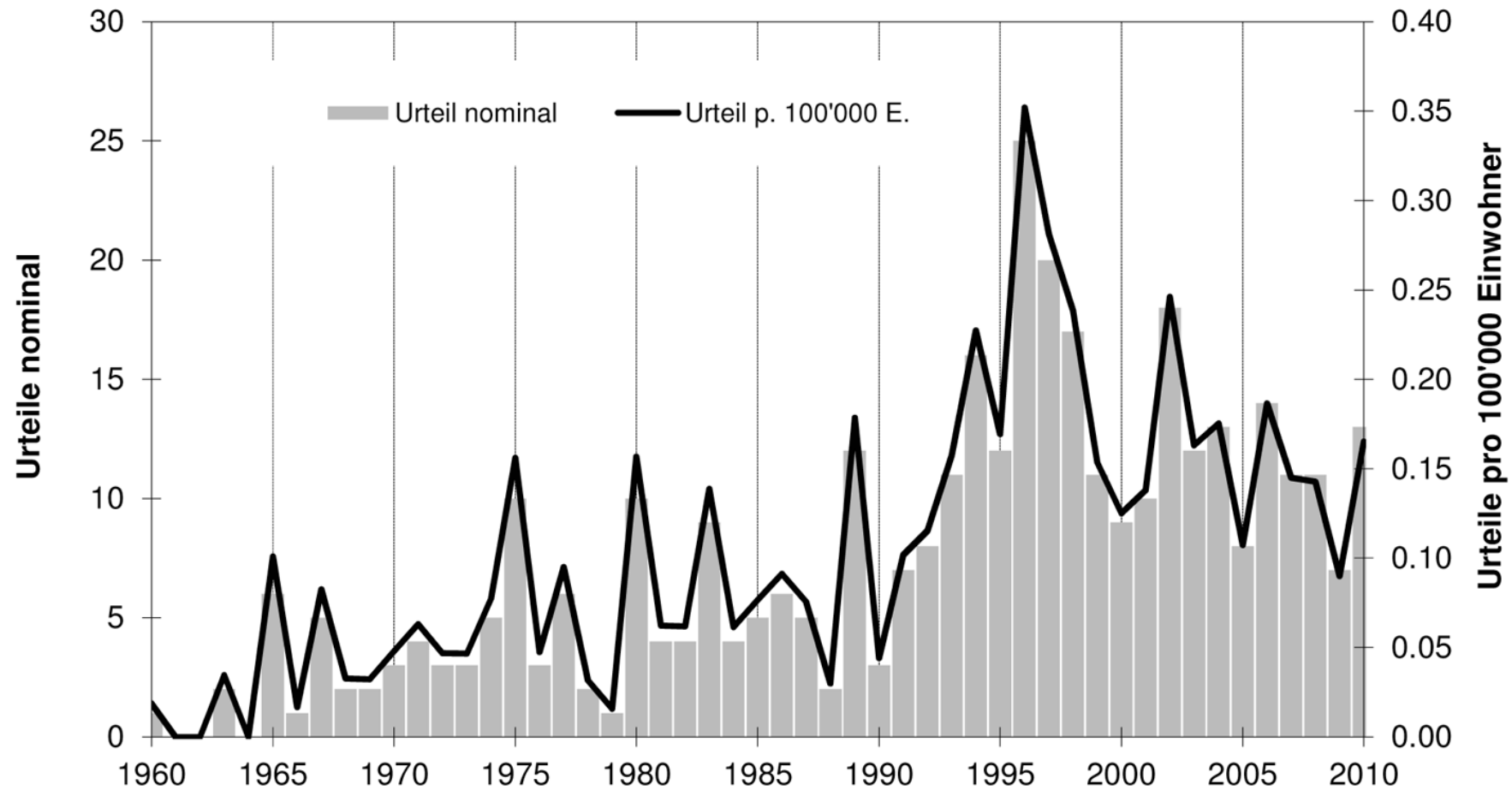
Urteile im Jahr 2013/2015



Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht



Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses



Verletzung des Amtsgeheimnisses

Art. 320 StGB

Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses

1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat.



Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses

1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat.

Geheimnisverletzung im Amt

Geheimnisverletzung nach Amt

Einwilligung

Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses

Geschütztes Rechtsgut

- Privatsphäre des Bürgers
- Staatliche Diskretionsinteressen

Deliktsart:

- echtes Sonderdelikt

Art. 6 Abs. 1 BGÖ – Öffentlichkeitsprinzip

Jede Person hat das Recht, amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskünfte über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten.

Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung

(Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ)

vom 17. Dezember 2004 (Stand am 19. August 2014)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 173 Absatz 2 der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 12. Februar 2003²,

beschliesst:

– 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

Dieses Gesetz soll die Transparenz über den Auftrag, die Organisation und

Ausnahmen vom Öffentlichkeitsprinzip

Art. 3 Sachlicher Geltungsbereich

1 Dieses Gesetz gilt nicht für:

- a. den Zugang zu amtlichen Dokumenten betreffend:
 1. Zivilverfahren,
 2. Strafverfahren,
 3. Verfahren der internationalen Rechts- und Amtshilfe,
 4. internationale Verfahren zur Streitbeilegung,
 5. Verfahren der Staats- und Verwaltungsrechtspflege oder
 6. Schiedsverfahren;
- b. die Einsichtnahme einer Partei in die Akten eines erstinstanzlichen Verwaltungsverfahrens.

2 Der Zugang zu amtlichen Dokumenten, die persönliche Daten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers enthalten, richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 19921 über den Datenschutz (Datenschutzgesetz).

Art. 7 Ausnahmen

1 Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, wenn durch seine Gewährung:

- a. die freie Meinungs- und Willensbildung einer diesem Gesetz unterstellten Behörde, eines anderen legislativen oder administrativen Organes oder einer gerichtlichen Instanz wesentlich beeinträchtigt werden kann;
- b. die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen beeinträchtigt würde;
- c. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet werden kann;
- d. die ausserpolitischen Interessen oder die internationalen Beziehungen der Schweiz beeinträchtigt werden können;
- e. die Beziehungen zwischen dem Bund und den Kantonen oder zwischen Kantonen beeinträchtigt werden können;
- f. die wirtschafts-, geld- und währungspolitischen Interessen der Schweiz gefährdet werden können;
- g. Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden können;
- h. Informationen vermittelt werden können, die der Behörde von Dritten freiwillig mitgeteilt worden sind und deren Geheimhaltung die Behörde zugesichert hat.

2 Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, wenn durch seine Gewährung die Privatsphäre Dritter beeinträchtigt werden kann; ausnahmsweise kann jedoch das öffentliche Interesse am Zugang überwiegen.

Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung

(Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ)

vom 17. Dezember 2004 (Stand am 19. August 2014)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 173 Absatz 2 der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 12. Februar 2003²,

beschliesst:

- 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

Dieses Gesetz soll die Transparenz über den Auftrag, die Organisation und

Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses

Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Beamte
- Behörden

Tatobjekt:

- Geheimnis
- Amtlich

Tathandlung

- Offenbaren

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses

Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als **Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut** worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Beamte
- Behörden

Tatobjekt:

- Geheimnis
- Amtlich

Tathandlung

- Offenbaren

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Art. 110 Abs. 3 StGB - Begriffe

Als Beamte gelten die Beamten und Angestellten einer öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege sowie die Personen, die provisorisch ein Amt bekleiden oder provisorisch bei einer öffentlichen Verwaltung oder der Rechtspflege angestellt sind oder vorübergehend amtliche Funktionen ausüben.



Beamte

- Ausübung amtlicher Funktionen
(**funktional**)
- Kraft staatlicher Ernennung
(**institutionell**)



Behörden

- Unabhängige Ausübung öffentlicher Aufgaben (**funktional**)
- Organ des Gemeinwesens, i.d.R. gewählt (**institutionell**)



Beamte

Untersteht ein privater Beistand ebenso dem Amtsgeheimnis wie ein Berufsbeistand der KESB?



Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde, Kreuzlingen

Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses

Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Beamte
- Behörden

Tatobjekt:

- Geheimnis
- Amtlich

Tathandlung

- Offenbaren

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Geheimnis

Formeller Geheimnisbegriff:

- Geheim ist, was durch Gesetz, Verordnung, Beschluss zum Geheimnis erklärt wurde

Materieller Geheimnisbegriff:

- Begrenzter Personenkreis
- Geheimhaltungswille des Geheimnisherrn
- Legitimes Geheimhaltungsinteresse



Geheimnis

Formeller Geheimnisbegriff:

- Geheim ist, was durch Gesetz, Verordnung, Beschluss zum Geheimnis erklärt wurde

Materieller Geheimnisbegriff:

- Begrenzter Personenkreis
- Geheimhaltungswille des Geheimnisherrn
- legitimes Geheimhaltungsinteresse



Art. 293 StGB («geheim erklärt»)



Art. 320 StGB («Geheimnis»)

Geheimnis

Formeller Geheimnisbegriff:

- Geheim ist, was durch Gesetz, Verordnung, Beschluss zum Geheimnis erklärt wurde

Materieller Geheimnisbegriff:

- Begrenzter Personenkreis
- Geheimhaltungswille des Geheimnisherrn
- legitimes Geheimhaltungsinteresse



Art. 293 StGB («Geheim erklärt»)

Geheimnis

- Begrenzter Personenkreis
- Geheimhaltungswille des **priv./amtl.** Geheimnisherrn
- Legitimes Geheimhaltungsinteresse



Legitimes Geheimhaltungsinteresse

§ 23 Das öffentliche Organ verweigert die Bekanntgabe von ...wenn

- a. Information ... Vertragsverhandlungen betrifft,
- b. Meinungsbildungsprozess ... beeinträchtigt,
- c. Untersuchungs-, Sicherheits- oder Aufsichtsmaßnahmen gefährdet,
- d. Beziehungen unter den Gemeinden, zu anderen Kanton, zum Bund oder zum Ausland beeinträchtigt,
- e. Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen beeinträchtigt.

3 Ein privates Interesse liegt insbesondere vor, wenn durch die Bekanntgabe der Information die Privatsphäre Dritter beeinträchtigt wird.

170.4

Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)

(vom 12. Februar 2007)^{1,2}

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 9. November 2005³ und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 15. September 2006,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. ¹ Dieses Gesetz regelt den Umgang der öffentlichen Organe mit Informationen. Gegenstand
und Zweck

² Es bezweckt,

- a. das Handeln der öffentlichen Organe transparent zu gestalten und

Fraumünster Postraub

Sind Strafregisterinformationen
Geheimnisse?

- Begrenzter Personenkreis
- Geheimhaltungswille
- legitimes Geheim-
haltungsinteresse



Zahlungsbefehl

Ist die Betreuung einer Person ein Geheimnis?

- Begrenzter Personenkreis
- Geheimhaltungswille
- legitimes Geheimhaltungsinteresse

Betreibungsamt Zürich 1 Gessnerallee 50, Postfach 8021 Zürich PC-Konto 80-20535-4 Tel. 043 443 80 35		Ausfertigung für den Gläubiger Zahlungsbefehl für die ordentliche Betreuung auf Pfändung oder Konkurs		Betreuung Nr. 38354 Bei Protestzahlungen und Zuschriften stets angeben.
Gläubiger:				
Einschreiben / 38354 Gloor, Jens Karl Höschgasse 83 8008 Zürich		Schuldner: Stadt Zürich 8001 Zürich Zustelladresse: Vertreterin der Stadt Zürich: Stadtpräsidentin Frau Corine Mauch Stadthaus 8001 Zürich		
Forderung Fr.: 553'725.00		nebst Zins zu % seit 5.0000 19.02.2009		
Kosten dieses Zahlungsbefehls 200.00		Weitere Zustellkosten Fr.:		
Forderungsurkunde und deren Datum, Grund der Forderung: Fr. 178'725.00/11.11.08: Gesamtinvestition nervous event-bar, Bremgartenstr. 32, 8003 ZH Fr. 140'000.00/11.11.08: Konzept/Realisation/PR nervous event-bar Fr. 100'000.00/11.11.08: Rufschädigung durch erntümliche Schliessung durch Gewerbeполиizei massive Umtriebe Fr. 135'000.00/31.08.09: Vollständiger Verdienstaustausch seit 11.2008, 10 Monate à Fr. 15'000.00 (2 Personen) bis zur Liquidierung IPR group GmbH Monatlicher Anteil Fr. 15'000.00				
Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen samt Betreuungskosten zu befriedigen. 8021 Zürich, 22.09.2009 Notariat Zürich (Altstadt)				
Weitere Erläuterungen siehe Rückseite M. Müller-Smit, Notar				
Zustellbescheinigung Dieser Zahlungsbefehl wurde heute den, 1. Oktober 2009 zugestellt an* Herrn Stadtschreiber Dr. André Kuy, z.Hd. der Stadtgemeinde Zürich <small>* Es ist auf jeder Ausfertigung die Person anzugeben, der die Urkunde ausgehändigt wird. Die Zustellung durch einfaches oder eingeschriebenes Briefpost ist gestattet.</small>				
(A. (Unterschrift des zustellenden Beamten)				
Rechtsvorschlag Diese Ausfertigung wird heute dem Betreibenden übermietet. 38354				
8021 Zürich Notariat Zürich (Altstadt) Rechtsvorschlag erhoben am: 1. Oktober 2009 02. Okt. 2009				
Form 3 M. Müller-Smit, Notar				

Zahlungsbefehl

Art. 8a SchKG – Einsichtsrecht

- 1 Jede Person, die ein Interesse glaubhaft macht, kann die Protokolle und Register der Betreibungs- und der Konkursämter einsehen und sich Auszüge daraus geben lassen.
- 2 Ein solches Interesse ist insbesondere dann glaubhaft gemacht, wenn das Auskunftsgesuch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrages erfolgt.
- 3 Die Ämter geben Dritten von einer Betreuung keine Kenntnis, wenn:
 - a. die Betreuung nichtig ist oder aufgrund einer Beschwerde oder eines gerichtlichen Entscheids aufgehoben worden ist;
 - b. der Schuldner mit einer Rückforderungsklage obsiegt hat;
 - c. der Gläubiger die Betreuung zurückgezogen hat.
- 4 Das Einsichtsrecht Dritter erlischt fünf Jahre nach Abschluss des Verfahrens. Gerichts- und Verwaltungsbehörden können im Interesse eines Verfahrens, das bei ihnen hängig ist, weiterhin Auszüge verlangen.

Betreibungsamt Zürich 1 Gessnerallee 50, Postfach 8021 Zürich PC-Konto 80-20535-4 Tel. 043 443 80 35		Ausfertigung für den Gläubiger Zahlungsbefehl für die ordentliche Betreuung auf Pfändung oder Konkurs		Betreuung Nr. 38354 Bei Protenzungen und Zuschriften bitte angeben.
Gläubiger:				
Einschreiben / 38354 Gloor Jens Karl Höschgasse 83 8008 Zürich		Schuldner: Stadt Zürich 8001 Zürich		Zustelladresse: Vertreterin der Stadt Zürich: Stadtpräsidentin Frau Corine Mauch Stadthaus 8001 Zürich
Forderung Fr.: 553'725.00		nebst Zins zu % seit 5.0000 19.02.2009		
Kosten dieses Zahlungsbefehls 200.00		Weitere Zustellkosten Fr.:		
Forderungsurkunde und deren Datum, Grund der Forderung: Fr. 178'725.00/11.11.08. Gesamtinvestition nervous event-bar, Bremgartenstr. 32, 8003 ZH Fr. 140'000.00/11.11.08. Konzept/Realisation/PR nervous event-bar Fr. 100'000.00/11.11.08. Rufschädigung durch antonische Schliessung durch Gewerbspolizei massive Umtriebe Fr. 135'000.00/31.08.09. Vollständiger Verdienstausfall seit 11.2008, 10 Monate à Fr. 15'000.00 (2 Personen) bis zur Liquidierung IPR group GmbH Monatlicher Anteil Fr. 15'000.00				
Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen samt Betreuungskosten zu befriedigen.				
8021 Zürich, 22.09.2009		Notariat Zürich (Altstadt)		
Weitere Erläuterungen siehe Rückseite		M. Müller-Smit, Notar		
Zustellbescheinigung Dieser Zahlungsbefehl wurde heute den, 1. Oktober 2009				
zugestellt an* Herrn Stadtschreiber Dr. André Kuy, z.Hd. der Stadtgemeinde Zürich * Es ist auf jeder Ausfertigung die Person anzugeben, der die Urkunde ausgehändigt wird. Die Zustellung durch einfaches oder eingeschriebenes Briefpost ist gestattet.				
Rechtsvorschlag Diese Ausfertigung wird heute dem Betreibenden übermittelt.		38354		
8021 Zürich Rechtsvorschlag erhoben am: 1. Oktober 2009		Notariat Zürich (Altstadt)		02. Okt. 2009
Form 3		M. Müller-Smit, Notar		

Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses

Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Beamte
- Behörden

Tatobjekt:

- Geheimnis
- Amtlich

Tathandlung

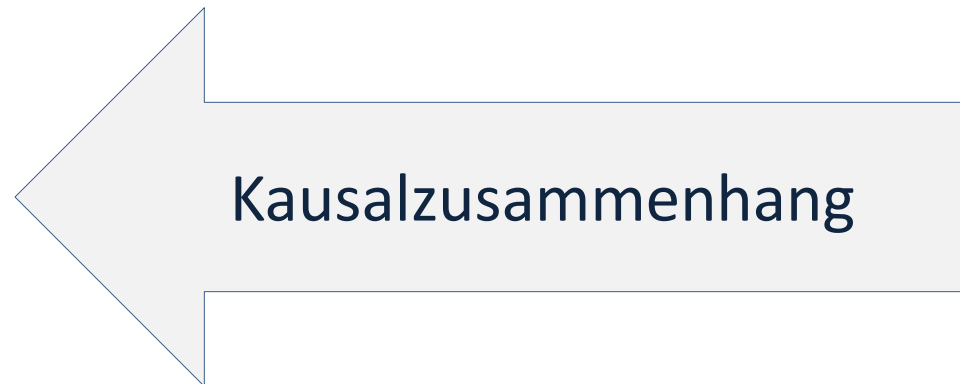
- Offenbaren

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses

Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses

Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Beamte
- Behörden

Tatobjekt:

- Geheimnis
- Amtlich

Tathandlung

- Offenbaren

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Offenbaren

Amtsinterne Weitergabe vertraulicher Informationen als Offenbaren?



Staatsanwaltschaft Winterthur

Offenbaren

Bestätigung auf gezieltes Anfragen
als Offenbaren?



Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses

Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Beamte
- Behörden

Tatobjekt:

- Geheimnis
- Amtlich

Tathandlung

- Offenbaren

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Subjektiver Tatbestand

- Wissen um Geheimnispflicht
- Bewusstsein Geheimnischarakter
- Willentliches Offenbaren
- Inkaufnahme Kenntnis Dritter

Subjektiver Tatbestand

- Fahrlässige Indiskretion
nicht strafbar
- Allenfalls disziplinarische
Ahndung

Rechtfertigungsgründe

- Gesetzliche Offenbarungspflichten/-rechte
- Notstand
- Einwilligung Geheimnisherr
- Wahrung berechtigter Interessen

Rechtfertigungsgründe

- Gesetzliche Offenbarungspflichten/-rechte
- Notstand
- Einwilligung Geheimnisherr
- Wahrung berechtigter Interessen

Art. 44 Abs. 2 BV

Bund und Kantone leisten einander
Amts- und Rechtshilfe

Art. 44 StPO – Verpflichtung zur
Rechtshilfe

Die Behörden des Bundes und der
Kantone sind zur Rechts-hilfe
verpflichtet, wenn Straftaten nach
Bundesrecht in Anwendung dieses
Gesetzes verfolgt und beurteilt
werden.

Rechtfertigungsgründe

- Gesetzliche Offenbarungspflichten/-rechte
- Notstand
- Einwilligung Geheimnisherr
- Wahrung berechtigter Interessen

Art. 22a Bundespersonalgesetz

Die Angestellten sind verpflichtet, alle von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen oder Vergehen, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellt haben oder die ihnen gemeldet worden sind, den Strafverfolgungsbehörden, ihren Vorgesetzten oder der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) anzuzeigen.

Rechtfertigungsgründe

- Gesetzliche Offenbarungspflichten/-rechte
- Notstand
- Einwilligung Geheimnisherr
- Wahrung berechtigter Interessen

Art. 75 StPO – Mitteilung an andere Behörden

1 Befindet sich eine beschuldigte Person im Straf- oder Massnahmenvollzug, so informieren die Strafbehörden die zuständigen Vollzugsbehörden über neue Strafverfahren und die ergangenen Entscheide.

2 Die Strafbehörden informieren die Sozial- und Vormundschaftsbehörden¹ über eingeleitete Strafverfahren sowie über Strafentscheide, wenn dies zum Schutz einer beschuldigten oder geschädigten Person oder ihrer Angehörigen erforderlich ist.

3 Stellen sie bei der Verfolgung von Straftaten, an denen Unmündige² beteiligt sind, fest, dass weitere Massnahmen erforderlich sind, so informieren sie unverzüglich die Vormundschaftsbehörden³.

^{3bis} Die Verfahrensleitung informiert den Führungsstab der Armee über hängige Strafverfahren gegen Angehörige der Armee oder Stellungspflichtige, wenn ernstzunehmende Anzeichen oder Hinweise bestehen, dass diese sich selbst oder Dritte mit einer Feuerwaffe gefährden könnten.⁴

4 Bund und Kantone können die Strafbehörden zu weiteren Mitteilungen an Behörden verpflichten oder berechtigen.

Rechtfertigungsgründe

- Gesetzliche Offenbarungspflichten/-rechte
- Notstand
- Einwilligung Geheimnisherr
- Wahrung berechtigter Interessen

Polizei erhält Informationen über bevorstehendes Delikt und warnt die Betroffenen

Rechtfertigungsgründe

- Gesetzliche Offenbarungspflichten/-rechte
- Notstand
- Einwilligung Geheimnisherr
- Wahrung berechtigter Interessen

Privater Geheimnisherr:

- Politiker spricht in Talkshow über deliktische Vergangenheit

Rechtfertigungsgründe

- Gesetzliche Offenbarungspflichten/-rechte
- Notstand
- **Einwilligung Geheimnisherr**
- Wahrung berechtigter Interessen

Amtlicher Geheimnisherr:

Art. 320 Ziff. 2 StGB


Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat.

Art. 170 Abs. 3 StPO – Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund eines Amtsgeheimnisses

Die vorgesetzte Behörde erteilt die Ermächtigung zur Aussage, wenn das Interesse an der Wahrheitsfindung das Geheimhaltungsinteresse überwiegt.

Rechtfertigungsgründe

- Gesetzliche Offenbarungspflichten
- Notstand
- Einwilligung Geheimnisherr
- **Wahrung berechtigter Interessen**

 Universität
Zürich

Wahrung berechtigter Interessen

Tatbestand	Objektiv	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Ziel<ul style="list-style-type: none">• Sozial erwünscht o.• (Grund)rechtlich geschützt• Mittel<ul style="list-style-type: none">• Subsidiarität• Proportionalität	<p>BGE 127 IV 122 Wahrung berechtigter Interessen setzt voraus, dass die Tat ein zur Erreichung des berechtigten Ziels notwendiges und angemessenes Mittel ist, sie insoweit den einzig möglichen Weg darstellt und offenkundig weniger schwer wiegt als die Interessen, welche der Täter zu wahren sucht.</p>
Schuld		
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen		

Whistleblowing

- Gesetzliche Offenbarungspflichten
- Notstand
- Einwilligung Geheimnisherr
- Wahrung berechtigter Interessen

Art. 22a Bundespersonalgesetz

Die Angestellten sind berechtigt, andere Unregelmässigkeiten, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellt haben ... der EFK zu melden...

5 Wer in guten Treuen eine Anzeige oder Meldung erstattet ... hat, darf deswegen nicht in seiner beruflichen Stellung benachteiligt werden.

Fälle

Whistleblowing

Um auf Missstände im Sozialdepartement der Stadt Zürich hinzuweisen übergaben die beiden Mitarbeiterinnen Esther Wyler und Margrit Zopfi der Weltwoche im Jahr 2007 Gesprächsnotizen, Kontoauszügen, Monatsbudgets etc. über verschiedene Sozialhilfeempfänger.



Bundesgerichtsurteil 6B_305/2011
vom 12. Dezember 2011

Whistleblowing

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Beamte
- Behörden

Tatobjekt:

- Geheimnis
- Amtlich

Tathandlung

- Offenbaren

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Rechtfertigung

- Gesetzliche Offenbarungspflichten
- Notstand
- Einwilligung Geheimnisträger
- Wahrung berechtigter Interessen



Bundesgerichtsurteil 6B_305/2011
vom 12. Dezember 2011

Whistleblowing

«Es geht mir weniger um mich und Esther Wyler als um das Signal an die Gesellschaft. Das Bundesgericht sagt damit, dass man mit Sanktionen rechnen muss, wenn man der Obrigkeit auf die Finger schaut und auf deren Fehler aufmerksam macht.»



Margrit Zopfi

Ritzmann – Mörgeli

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Beamte
- Behörden

Tatobjekt:

- Geheimnis
- Amtlich

Tathandlung

- Offenbaren

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Rechtfertigung

- Gesetzliche Offenbarungspflichten
- Notstand
- Einwilligung Geheimnisträger
- Wahrung berechtigter Interessen



Iris Ritzmann

Christoph Mörgeli

Ritzmann – Mörgeli

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Beamte
- Behörden

Tatobjekt:

- Geheimnis
- Amtlich

Tathandlung


- Offenbaren

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Rechtfertigung

- Gesetzliche Offenbarungspflichten
- Notstand
- Einwilligung Geheimnisträger
- Wahrung berechtigter Interessen



Wahrung berechtigter Interessen

Tatbestand	Objektiv	
		BGE 127 IV 122 Wahrung berechtigter Interessen setzt voraus, dass die Tat ein zur Erreichung des berechtigten Ziels notwendiges und angemessenes Mittel ist, sie insoweit den einzig möglichen Weg darstellt und offenkundig weniger schwer wiegt als die Interessen, welche der Täter zu wahren sucht.
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Ziel <ul style="list-style-type: none"> • Sozial erwünscht o. • (Grund)rechtlich geschützt • Mittel <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiarität • Proportionalität 	
Schuld		
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen		

Fraumünster Postraub

Blick-Journalist Viktor Damman überredet Verwaltungsbeamtin der Staatsanwaltschaft Zürich, Vorstrafenauskünfte über die Verdächtigten des Fraumünster Postraubs herauszugeben.



Verletzung des Berufsgeheimnisses

Art. 321 StGB

Anwaltsgeheimnis

Ein Klient gesteht seinem Strafverteidiger, einen Mord begangen zu haben. Darf dieser die Strafverfolgungsbehörden informieren.



RA Thomas Fingerhuth

Rudolf Elmer

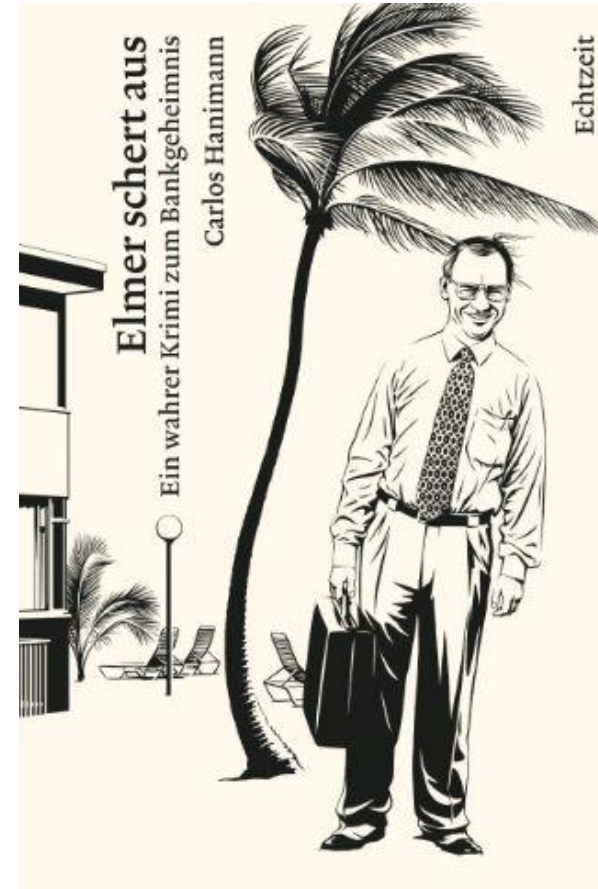
Rudolf Elmer soll 2008 interne Dokumente und Daten von Julius Bär Kunden auf Wikileaks veröffentlicht haben.



Rudolf Elmer übergibt Bankdaten-CD an Julian Assange

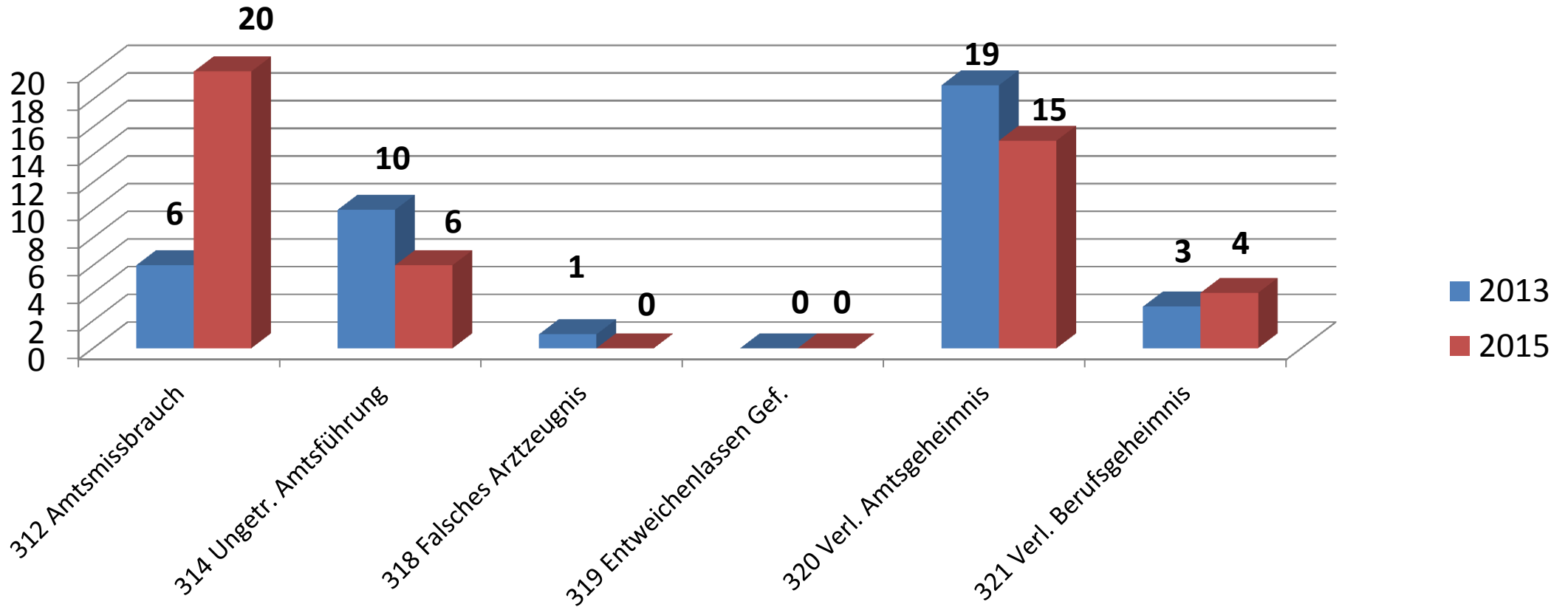
Rudolf Elmer

Rudolf Elmer soll 2008 interne Dokumente und Daten von Julius Bär Kunden auf Wikileaks veröffentlicht haben.

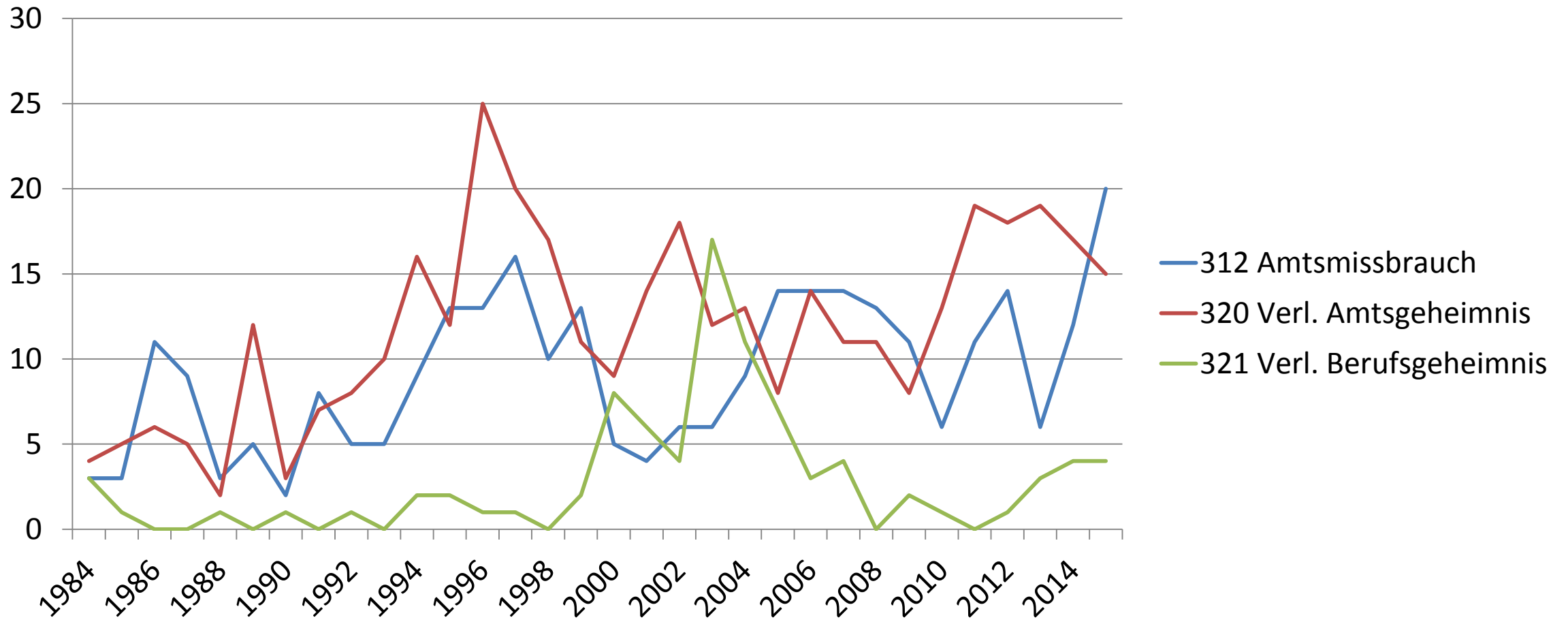


Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

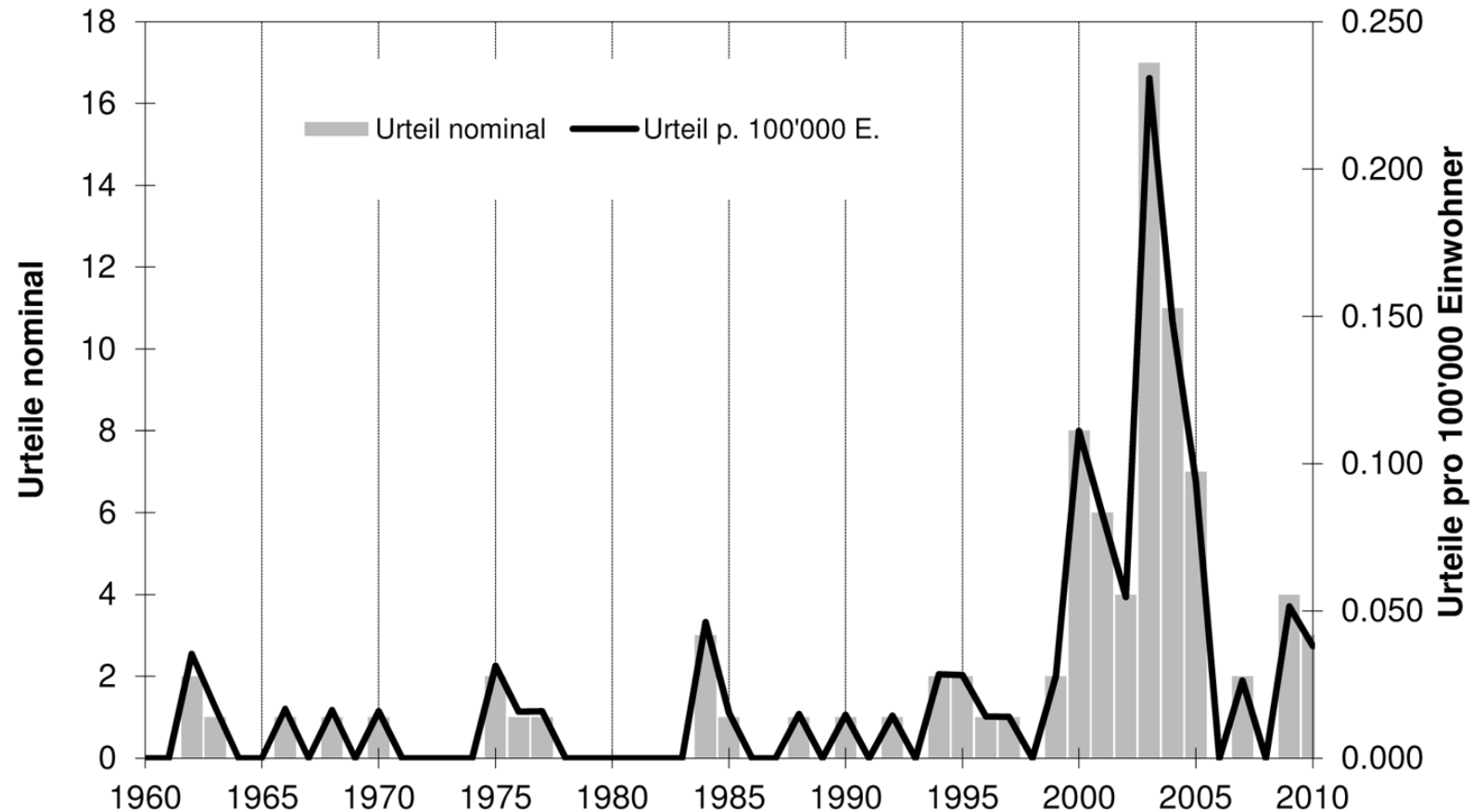
Urteile im Jahr 2013/2015



Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht



Art. 321 – Verletzung des Berufsgeheimnisses



Art. 321 – Verletzung des Berufsgeheimnisses

Geschütztes Rechtsgut

- Schutz individueller Geheimhaltungsinteressen
- Interesse an Funktionsfähigkeit freier, auf Vertraulichkeit angewiesener Berufe

Deliktsart:

- echtes Sonderdelikt
- Antragsdelikt

Art. 321 – Verletzung des Berufsgeheimnisses

1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen.

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.

3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.



Art. 321 – Verletzung des Berufsgeheimnisses

1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen.

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.

3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

Berufsgeheimnisverletzung

Geheimnisverletzung durch Studierende

Tatzeitraum

Einwilligung

Vorbehalt Zeugnispflichten

Art. 321 – Verletzung des Berufsgeheimnisses

Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Berufsgeheimnisträger

Tathandlung:

- Offenbaren

Tatobjekt:

- Geheimnis
- Geheimnisherr
- Kausalzusammenhang

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Art. 321 – Verletzung des Berufsgeheimnisses

Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Berufsgeheimnisträger

Tathandlung:

- Offenbaren

Tatobjekt:

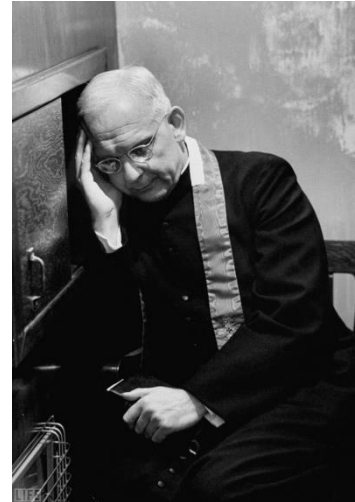
- Geheimnis
- Geheimnisherr
- Kausalzusammenhang

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Täter

- Geistliche
- Rechtsanwälte
- Verteidiger
- Notare
- Patentanwälte
- Revisoren
- Ärzte
- Zahnärzte
- Chiropraktoren
- Apotheker
- Hebammen
- Psychologen
- Hilfspersonen
- Studierende (Ziff. 1 Abs. 2)



Art. 171 StPO – Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund eines Berufsgeheimnisses

1 Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen können das Zeugnis über Geheimnisse verweigern, die ihnen aufgrund ihres Berufes anvertraut worden sind oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben.



Täter ?

- Tierärzte
- Physiotherapeuten
- Krankenpfleger
- Osteopathen
- Sozialarbeiter
- Treuhänder



Täter

Erfüllt die Weitergabe von
Patienteninformationen im Rahmen
eines Rapports den Tatbestand?



Rudolf Elmer

Rudolf Elmer soll 2008 interne Dokumente und Daten von Julius Bär Kunden auf Wikileaks veröffentlicht haben.

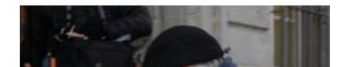
Ex-Banker Elmer bekommt 14 Monate Haft

Der Whistleblower und ehemalige Angestellte der Bank Julius Bär wurde wegen Urkundenfälschung verurteilt. Er bekommt aber kein Berufsverbot.



Artikel zum Thema

Sanität beim Prozess gegen Rudolf Elmer



Art. 47 Bankengesetz

1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

a. ein Geheimnis offenbart, das ihm ... als ... Angestellter... einer Bank... anvertraut worden ist oder das er in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat...

2 Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft....



Art. 321 – Verletzung des Berufsgeheimnisses

Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis **offenbaren**, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Berufsgeheimnisträger

Tathandlung:

- Offenbaren

Tatobjekt:

- Geheimnis
- Geheimnisherr
- Kausalzusammenhang

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Offenbaren

- Mitteilung vom Geheimnisträger an Drittperson
- Beliebige Form: z.B. unzureichende Aufbewahrung



Art. 321 – Verletzung des Berufsgeheimnisses

Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen, die ein **Geheimnis** offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Berufsgeheimnisträger

Tathandlung:

- Offenbaren

Tatobjekt:

- Geheimnis
- Geheimnisherr
- Kausalzusammenhang

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Geheimnis

Formeller Geheimnisbegriff:

- Geheim ist, was durch Gesetz, Verordnung, Beschluss zum Geheimnis erklärt wurde

Materieller Geheimnisbegriff:

- Begrenzter Personenkreis
- Geheimhaltungswille des Geheimnisherrn
- legitimes Geheimhaltungs-interesse



Geheimnis

Formeller Geheimnisbegriff:

- Geheim ist, was durch Gesetz, Verordnung, Beschluss zum Geheimnis erklärt wurde



Art. 293 StGB («geheim erklärt»)

Materieller Geheimnisbegriff:

- Begrenzter Personenkreis
- Geheimhaltungswille des Geheimnisherrn
- Legitimes (?) Geheimhaltungsinteresse



Art. 321 StGB («Geheimnis»)

Geheimnis

Psychiaterin diagnostiziert
pädophile Störung bei einem
Lehrer.

Darf Sie sich an die Schule
wenden?



Geheimnis

Formular zur Entbindung von der
ärztlichen Schweigepflicht:

www.gd.zh.ch

Gesundheitsdirektion Kanton Zürich
Abteilung Recht
Postfach
8090 Zürich

Ort der Unterschrift , Datum auswählen
Gesuch um Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht

Gesuchstellerin/Gesuchsteller

Nachname: Nachname	Vorname: Vorname
Berufsgruppe: Ärztin/Arzt, Pflegepersonal, Psychologin/Psychologe etc.	Funktion: Funktion auswählen
Telefon: Telefonnummer	Fax: Telefaxnummer
E-Mail: E-Mail	

Patientin/Patient

Nachname: Nachname	Vorname: Vorname
Geburtsdatum: Geburtsdatum auswählen.	Adresse: Vollständige Adresse der Patientin/des Patienten

Gesetzliche Vertretung: allfällige gesetzliche Vertretung, inkl. Funktion und Adresse

Vorgesehene Geheimnisempfänger

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB); Straf- und Untersuchungsbehörden; IRM; Angehörige etc.

Begründung

kurze Darstellung des Sachverhaltes (inkl. Angabe von Diagnose(n), Behandlungsart, Behandlungsdauer etc.); Bezeichnung der Geheimnisse, die weitergegeben werden sollen; Begründung, weshalb es gerechtfertigt ist, diese Geheimnisse weiterzugeben; Angaben zur Haltung der Patientin/des Patienten: Wann wurde versucht, von ihr/ihm die Einwilligung zur Weitergabe der Berufsgeheimnisse zu erhalten? Aus welchen Gründen lehnte sie/er die

Art. 321 – Verletzung des Berufsgeheimnisses

Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Berufsgeheimnisträger

Tathandlung:

- Offenbaren

Tatobjekt:

- Geheimnis
- Geheimnisherr
- Kausalzusammenhang

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Art. 321 – Verletzung des Berufsgeheimnisses

Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Berufsgeheimnisträger

Tathandlung:

- Offenbaren

Tatobjekt:

- Geheimnis
- Geheimnisherr
- Kausalzusammenhang

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Subjektiver Tatbestand

- Wissen um Geheimnispflicht
- Bewusstsein Geheimnischarakter
- Willentliches Offenbaren
- Inkaufnahme Kenntnis Dritter

Subjektiver Tatbestand

- Fahrlässige Indiskretion nicht strafbar
- Allenfalls vertragliche oder ausservertragliche Haftung

Rechtfertigungsgründe

- Einwilligung Geheimnisherr
- Rechte und Pflichten zur Offenbarung
- Notstand
- Wahrung berechtigter Interessen

Rechtfertigungsgründe

- Einwilligung Geheimnisherr
 - Rechte und Pflichten zur Offenbarung
 - Notstand
 - Wahrung berechtigter Interessen
2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.

Rechtfertigungsgründe

- Einwilligung Geheimnisherr

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn

- Rechte und Pflichten
Offenbarung

Geheimnis auf Grund einer
des Berechtigten oder

- Notstand


des Täters

- Wahrung berechtigter

öffentlichen Bewilligung

ten Behörde oder

Behörde offenbart hat.

 Universität
Zürich


Geheimnis

Formeller Geheimnisbegriff:

- Geheim ist, was durch Gesetz, Verordnung, Beschluss zum Geheimnis erklärt wurde

Materieller Geheimnisbegriff:

- Begrenzter Personenkreis
- Geheimhaltungswille des Geheimnisherrn
- legitimes Geheimhaltungsinteresse



ST III - 10. Amts-/Berufsgeheimnis 80

Rechtfertigungsgründe

- Einwilligung Geheimnisherr
- Rechte und Pflichten zur Offenbarung
- Notstand
- Wahrung berechtigter Interessen

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.

Anwaltsgesetz/ZH

§ 33. Eine Anwältin oder ein Anwalt kann die Aufsichtskommission schriftlich um Entbindung vom Berufsgeheimnis ersuchen, wenn die Klientschaft keine Einwilligung erteilt oder diese nicht eingeholt werden kann.

§ 34. Die Klientschaft erhält Gelegenheit, zum Gesuch Stellung Entbindung zu nehmen. Darauf wird verzichtet, wenn von vornherein feststeht, dass die Klientschaft ausser Stande ist, die Anwältin oder den Anwalt vom Berufsgeheimnis zu befreien.

Liegt keine Stellungnahme vor, wird von der Anwältin oder vom Anwalt die gewissenhafte Erklärung verlangt, dass mit der Befreiung keine höher zu wertenden Interessen verletzt werden.

Die Aufsichtskommission entbindet die Anwältin oder den Anwalt vom Berufsgeheimnis, wenn das Interesse an der Offenbarung deutlich höher ist als das Interesse der Klientschaft an der Geheimhaltung.



Bezirksgerichte

Obergericht

Kammern

Verwaltungskommission

Generalsekretariat

Rekurskommission

Kommissionen

Betreibungsinspektorat

Notariatsinspektorat

Dolmetscherwesen

Internationale Rechtshilfe

Service

Rechenschaftsbericht

Handelsgericht

Verwaltungsgericht

Baurekursgericht

Steuerrekursgericht

Sozialversicherungsgericht

Organisation

Themen

Entscheide

Verhandlungen

Kr

Anwaltsprüfungskommission | Aufsichtskommission über Rechtsanwälte
 Fachkommission für psych. Gutachten | Notariatsprüfungskommission
 Prüfungskommission für Betreibungsbeamte | Bibliothekskommission

Mitglieder Rechtsgrundlagen Anwaltsregister

Die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte besteht aus je sieben Mitgliedern und Ersatzmitgliedern. Eine juristische Sekretärin oder ein juristischer Sekretär des Obergerichts führt die juristische Kanzlei. An den Entscheiden der Aufsichtskommission wirken, unter Vorbehalt abweichender Vorschriften, drei vom Obergericht und zwei von der Anwaltschaft gewählte Mitglieder mit.

Die Aufsichtskommission beaufsichtigt Personen, die im Kanton den Anwaltsberuf ausüben. Sie ist insbesondere dafür zuständig, das Anwaltspatent zu entziehen, ein Anwaltsregister, eine öffentliche Liste gemäss Art. 28 BGFA und ein Anwaltsverzeichnis zu führen. Zudem führt sie Disziplinarverfahren durch, trifft Entscheide über die Entbindung vom Berufsgeheimnis und begutachtet Gesuche um Wiedererteilung des Anwaltspatentes.

[Verordnung des Obergerichts über die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte](#)

Die Aufsichtskommission ist täglich (ausser Dienstag Nachmittag) zu den üblichen Öffnungszeiten erreichbar unter der Telefonnummer 044 257 92 21.

Entbindung von Schweigepflicht

Formular zur Entbindung von der
ärztlichen Schweigepflicht:

www.gd.zh.ch

Gesundheitsdirektion Kanton Zürich
Abteilung Recht
Postfach
8090 Zürich

Ort der Unterschrift , Datum auswählen
Gesuch um Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht

Gesuchstellerin/Gesuchsteller

Nachname: Nachname	Vorname: Vorname
Berufsgruppe: Ärztin/Arzt, Pflegepersonal, Psychologin/Psychologe etc.	Funktion: Funktion auswählen
Telefon: Telefonnummer	Fax: Telefaxnummer
E-Mail: E-Mail	

Patientin/Patient

Nachname: Nachname	Vorname: Vorname
Geburtsdatum: Geburtsdatum auswählen.	Adresse: Vollständige Adresse der Patientin/des Patienten

Gesetzliche Vertretung: allfällige gesetzliche Vertretung, inkl. Funktion und Adresse

Vorgesehene Geheimnisempfänger

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB); Straf- und Untersuchungsbehörden; IRM; Angehörige etc.

Begründung

kurze Darstellung des Sachverhaltes (inkl. Angabe von Diagnose(n), Behandlungsart, Behandlungsdauer etc.); Bezeichnung der Geheimnisse, die weitergegeben werden sollen; Begründung, weshalb es gerechtfertigt ist, diese Geheimnisse weiterzugeben; Angaben zur Haltung der Patientin/des Patienten: Wann wurde versucht, von ihr/ihm die Einwilligung zur Weitergabe der Berufsgeheimnisse zu erhalten? Aus welchen Gründen lehnte sie/er die

Rechtfertigungsgründe

- Einwilligung Geheimnisherr
- Rechte und Pflichten zur Offenbarung
- Notstand
- Wahrung berechtigter Interessen

Art. 364 StGB – Mitteilungsrecht

Ist an einem Minderjährigen eine strafbare Handlung begangen worden, so sind die an das Amts- oder das Berufsgeheimnis (Art. 320 und 321) gebundenen Personen berechtigt, dies in seinem Interesse der Kindesschutzbehörde zu melden.



Art. 75 StPO – Mitteilung an andere Behörden

2 Die Strafbehörden informieren die Sozial- und Vormundschaftsbehörden über eingeleitete Strafverfahren sowie über Strafentscheide, wenn dies zum Schutz einer beschuldigten oder geschädigten Person oder ihrer Angehörigen erforderlich ist.

3 Stellen sie bei der Verfolgung von Straftaten, an denen Unmündige beteiligt sind, fest, dass weitere Massnahmen erforderlich sind, so informieren sie unverzüglich die Vormundschaftsbehördende zu melden.



Art. 305^{ter} StGB - Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften und Melderecht

1 Wer berufsmässig fremde Vermögenswerte annimmt, aufbewahrt, anlegen oder übertragen hilft und es unterlässt, mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die Identität des wirtschaftlich Berechtigten festzustellen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

2 Die von Absatz 1 erfassten Personen sind berechtigt, der Meldestelle für Geldwäscherei im Bundesamt für Polizei Wahrnehmungen zu melden, die darauf schliessen lassen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren.



Art. 9 Geldwäschereigesetz – Meldepflicht

1 Ein Finanzintermediär muss der Meldestelle für Geldwäscherei nach Artikel 23 (Meldestelle) unverzüglich Meldung erstatten, wenn er:

- a. weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte:
 1. im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 260ter Ziffer 1 oder 305bis StGB1 stehen,
 2. aus einem Verbrechen herrühren,
 3. der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen, oder
 4. der Terrorismusfinanzierung (Art. 260quinquies Abs. 1 StGB) dienen;
- b. Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen eines begründeten Verdachts nach Buchstabe a abbricht.

1bis Aus der Meldung gemäss Absatz 1 muss der Name des Finanzintermediärs ersichtlich sein. Das mit dem Fall befasste Personal des Finanzintermediärs kann in der Meldung anonymisiert werden, sofern die Möglichkeit der Meldestelle und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zur unverzüglichen Kontaktaufnahme gewährleistet bleibt.³

2 Der Meldepflicht nicht unterworfen sind Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen und Notare, soweit ihre Tätigkeit dem Berufsgeheimnis nach Artikel 321 StGB untersteht.



Art. 120 StGB – Übertretungen durch Ärzte

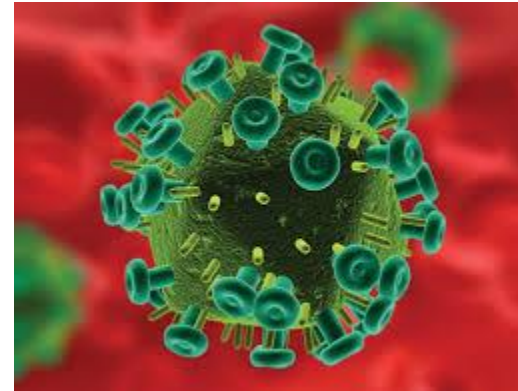
2 Ebenso wird die Ärztin oder der Arzt bestraft, die oder der es unterlässt, gemäss Artikel 119 Absatz 5 einen Schwangerschaftsabbruch der zuständigen Gesundheitsbehörde zu melden.



Art. 27 Epidemiengesetz – Meldepflicht

1 Zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen legt der Bundesrat folgende Meldepflichten fest:

- a. Ärzte, Spitäler sowie andere öffentliche oder private Institutionen des Gesundheitswesens melden der zuständigen kantonalen Behörde übertragbare Krankheiten mit den Angaben, die zur Identifizierung erkrankter, infizierter oder exponierter Personen notwendig sind. Die kantonale Behörde leitet die Meldung dem Bundesamt für Gesundheit weiter.



HIV

Art. 3c BetMG – Meldebefugnis

1 Amtsstellen und Fachleute im Erziehungs-, Sozial-, Gesundheits-, Justiz- und Polizeiwesen können den zuständigen Behandlungs- oder Sozialhilfestellen Fälle von vorliegenden oder drohenden suchtbedingten Störungen, namentlich bei Kindern und Jugendlichen, melden, wenn:

- a. sie diese in ihrer amtlichen oder beruflichen Tätigkeit festgestellt haben;
- b. eine erhebliche Gefährdung der Betroffenen, ihrer Angehörigen oder der Allgemeinheit vorliegt; und
- c. sie eine Betreuungsmassnahme als angezeigt erachten.

2 Betrifft eine Meldung ein Kind oder einen Jugendlichen unter 18 Jahren, so muss auch der gesetzliche Vertreter informiert werden, sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.

3 Die Kantone bezeichnen fachlich qualifizierte öffentliche oder private Behandlungs- oder Sozialhilfestellen, die für die Betreuung gemeldeter Personen, namentlich gefährdeter Kinder oder Jugendlicher, zuständig sind.

4 Das Personal der zuständigen Behandlungs- oder Sozialhilfestellen untersteht dem Amts- und Berufsgeheimnis nach den Artikeln 320 und 321 des Strafgesetzbuches^{1.2}

5 Amtsstellen und Fachleute nach Absatz 1, die erfahren, dass eine ihnen anvertraute Person gegen Artikel 19a verstossen hat, sind nicht zur Anzeige verpflichtet.



Art. 15d SVG - Abklärung der Fahreignung oder der Fahrkompetenz

1 Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen, namentlich bei:

...

e. Meldung eines Arztes, dass eine Person wegen einer körperlichen oder psychischen Krankheit, wegen eines Gebrechens oder wegen einer Sucht Motorfahrzeuge nicht sicher führen kann.

2 ...

3 Ärzte sind in Bezug auf Meldungen nach Absatz 1 Buchstabe e vom Berufsgeheimnis entbunden. Sie können die Meldung direkt an die zuständige kantonale Strassenverkehrsbehörde oder an die Aufsichtsbehörde für Ärzte erstatten.



Rechtfertigungsgründe

- Einwilligung Geheimnisherr
- Rechte und Pflichten zur Offenbarung
- Notstand
- Wahrung berechtigter Interessen

Anwaltsgeheimnis

Ein Klient gesteht seinem Strafverteidiger, einen Mord begangen zu haben. Darf dieser die Strafverfolgungsbehörden informieren.



RA Thomas Fingerhuth

Anwaltsgeheimnis

Was ist, wenn der Mord erst angekündigt wurde?



RA Thomas Fingerhuth

Strafrecht BT III

Vorlesung	Inhalt
Di 21.02.2017	Einführung Allgemeindelikte; Delikte gegen die Familie
Di 28.02.2017	Gemeingefährliche Delikte; Brandstiftung; Baukunde
Di 07.03.2017	Friedensdelikte; Landfriedensbruch
Di 14.03.2017	Friedensdelikte; KO, Terrorfinanzierung, Kultusfreiheit
Di 21.03.2017	Friedensdelikte; Rassendiskriminierung, Totenfrieden
Di 28.03.2017	Verbotene Handlungen für einen fremden Staat
Di 04.04.2017	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Gewalt gegen Beamte, Hinderung Amtshandlung, Amtsanmassung
Di 11.04.2017	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Ungehorsam
Di 25.04.2017	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Veröffentlichung geheimer Verhandlungen Amtdelikte; Amtsmissbrauch, ungetreue Amtsführung, falsches Arztzeugnis, Entweichenlassen Gefangener
Di 02.05.2017	Verletzung Amtsgeheimnis; Verletzung Berufsgeheimnis
Di 09.05.2017	Keine Vorlesung
Di 16.05.2017	Gastvortrag Konrad Jeker «Anwaltsgeheimnis»
Di 23.05.2017	Bestechung
Di 30.05.2017	Reserve

Strafrecht III

Prof. Dr. Marc Thommen